

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
— Drucksache 8/466 —**

A. Problem

Die vorgesehene Regelung bezweckt die Freilassung der Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung des Einkommens nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Neufestsetzung der Sozialhilferegelsätze. Eine solche in den früheren Rentenanpassungsgesetzen enthaltene Regelung fehlt im Entwurf des 20. Rentenanpassungsgesetzes. Für den Bereich der Sozialhilfe soll dies unmittelbar im Bundessozialhilfegesetz gesondert geregelt werden.

B. Lösung

In das Bundessozialhilfegesetz wird eine Vorschrift eingefügt, die die Freilassung der Rentenerhöhungsbeträge aus dem 20. Rentenanpassungsgesetz in dem genannten Umfang für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 vorsieht.

Einstimmig

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Als Folge der zeitweiligen Freistellung der Rentenerhöhungsbeträge ergeben sich im Haushaltsjahr 1977 Mehraufwendungen in Höhe von 55 bis 65 Millionen DM. Diese sind bis auf einen Kostenanteil des Bundes in Höhe von 1,2 v. H. von den Haushalten in den Ländern zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/466 — unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Juni 1977

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Burger

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Burger

Der Gesetzentwurf wurde am 25. Mai 1977 von den Fraktionen der SPD, FDP eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 30. Sitzung am 27. Mai 1977 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO BT überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seiner 10. Sitzung am 15. Juni 1977 behandelt. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Entwurf zugestimmt. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert erstatten.

Nach § 11 BSHG wird Sozialhilfe nur demjenigen gewährt, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Zu dem vorrangig einzusetzenden Einkommen gehören nach § 76 BSHG auch die Renten, grundsätzlich in ihrer jeweiligen Höhe. In der Vergangenheit ist jedoch bezüglich der in den Rentenanpassungsgesetzen festgesetzten Rentenerhöhungen bestimmt worden, daß die Erhöhungsbeträge für einen bestimmten Zeitraum nicht als Einkünfte im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG gelten. Diese Regelung hatte ihren Ursprung darin, daß einerseits die Rentenversicherungsträger aus technischen Gründen für die Umstellung der Renten einige Zeit benötigten, daß andererseits aber dem betroffenen Personenkreis erspart werden sollte, die auf Grund der Renten(anpassungs)gesetze

empfangene Nachzahlung wieder an den Träger der Sozialhilfe abzuführen. Die Freistellung hat damit zugleich eine vorübergehende Erhöhung der Bezüge derjenigen Personen, die sowohl Rente als auch Sozialhilfe erhalten, bewirkt.

Nach einhelliger Auffassung im Ausschuß soll die bisherige Übung auch im Zusammenhang mit dem 20. Rentenanpassungsgesetz noch einmal beibehalten werden. Es besteht jedoch auch darin Einigkeit, daß bei künftigen Rentenanpassungsgesetzen eine derartige Freistellung der Erhöhungsbeträge nicht mehr in Betracht kommt. Da die Rentenanpassungen künftig zum Jahresbeginn — also gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Regelsätze gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 BSHG — angepaßt werden und außerdem die Rentenversicherungsträger infolge der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung den Anforderungen in zeitlicher Hinsicht voll gerecht werden können, entfällt für die Zukunft der ursprüngliche Grund für die bisherige Regelung.

Im übrigen hat der Ausschuß die u. a. von den Trägern der Sozialhilfe vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen zur Kenntnis genommen und eingehend geprüft. Der Ausschuß anerkennt diese Anliegen. Es ist ihm im besonderen Maße daran gelegen, daß bei den künftigen gesetzgeberischen Vorhaben in diesem Bereich, sowohl in struktureller Hinsicht, als auch bezüglich der den Sozialhilfeträgern durch Einzelmaßnahmen zugemuteten Belastungen, den berechtigten Belangen der Kommunen soweit wie möglich entsprochen wird.

Bonn, den 15. Juni 1977

Burger

Berichterstatter